Richtlinien zu den Besondere Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. „Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B im Sinne von § 8a Absatz 2 VOB/A bzw. EU VOB/A.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8a Absatz 3 VOB/A bzw. EU VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

1.2. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Formblatt Besondere Vertragsbedingungen V 214.V-I F aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

1.3. Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ist die Nummer 7 zu beachten. Ob Stoffpreisgleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe V Anhang 4) zu entscheiden.

2. Vertragsfristen

2.1. Bei den Eintragungen in Nummer 1 des Formblatts ist § 9 VOB/A bzw. § 9 EU VOB/A sowie § 5 VOB/B zu beachten.

2.2. Grundsätzlich sind Fristen für den Beginn der Ausführung festzulegen. Dabei ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 1.1 das erste Kästchen anzukreuzen und die zugehörigen Leerstellen auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i. d. R. wenigen Wochen nach Ablauf der Bindefrist, einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können. Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Hinweise zum Beginn der Ausführung (z. B. „Beginn an der AS Ost“) sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.

2.3. In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:

„1.1 Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktage nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

1.2 Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktage nach dem gemäß Nr. 2.1 mitgeteilten Datum“.

2.4. Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertig-stellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

3. Vertragsstrafen

3.1. Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen V 214.V-I F – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9a VOB/A bzw. EU VOB/A ist zu beachten.

3.2. Eine Vertragsstrafe ist als Prozentwert pro Werktag bzw. Kalendertag festzulegen. Die Höhe darf 0,2 Prozent der der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer), der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

4. Zahlung

4.1. Soll von der in § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen –- Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen V 214.V-I F einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen

4.2. Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei

- einer langen vertraglichen Bauzeit,
- umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.

4.3. Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

5. Sicherheit für die Vertragserfüllung

In Nr. 4 des Formblatts ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Vertragserfüllung verlangt wird. Auf die Richtlinie V 421.V-I Richtlinien zu Sicherheitsleistungen wird ergänzend hingewiesen.

6. Sicherheit für Mängelansprüche

In Nr. 5 des Formblatts ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangt wird. Auf die Richtlinie V 421.V-I Richtlinien zu Sicherheitsleistungen wird ergänzend hingewiesen.

7. Stoffpreisgleitklausel

7.1. In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Der Auftraggeber prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Eine Stoffpreisgleitung kann unter Berücksichtigung vorgenannter „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe V Anhang 4) für folgende Stoffe vereinbart werden:

- Betonstahl (GP-Nummer: 24 10 02 410),
- Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl) (Schutzplankenkonstruktion) (GP-Nummer: 25 11 23 695),
- Asphaltmischgut GP-Nummer: 23 99 13 200).

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe (z. B. Baustahl, Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spannstahl) bedürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden. Die Festlegung ist mit Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

7.2. Stoffpreisgleitklauseln können ausnahmsweise dann vorgesehen werden, wenn

a. Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vergleiche Nummer. 4 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe V Anhang 4) und ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist

und

b. der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens sechs Monate beträgt

und

c. der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 Prozent der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme (des konkreten Vergabeverfahrens) beträgt.

Unter Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der betreffende Stoff voraussichtlich eingebaut, geliefert bzw. verwendet wird. Die Verwendung gilt nur für

Bauteile, welche aufgrund ihrer Größe oder Stückzahl für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Beispiel:

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m^2 Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m^2 (Stoffkosten!)=	100.000 €,
OZ X1:	500 m^2 Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)=	5.000 €,
OZ Y:	10.500 m^2 Binderschicht x 9 €/m^2 (Stoffkosten!)=	94.500 €,
OZ Y1:	50 t Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)=	6.000 €,
OZ Z:	11.000 m^2Tragschicht x 8 €/m^2 (Stoffkosten!)=	88.000 €,
	Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut) =	293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:

Vergabe 1: 5,0 Mio. €,

Vergabe 2: 30,0 Mio. €.

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: 293.500 €/5.000.000 € x 100 = 5,87 % > 1 %: Gleitung möglich.

Für die Vergabe 2: 293.500 €/30.000.000 € x 100 = 0,987 % < 1 %: keine Gleitung.

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

7.3. Von den nach Nr. 7.1 und Nr. 7.2 möglichen Stoffen für eine Gleitung sind zur Verringerung des Abrechnungsaufwands Stoffpreisgleitklauseln nur für die Leistungspositionen (OZ) vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden. Dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

7.4. Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel

Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes V 211.V-I F bzw. V 211EU.V-I F unter Anlagen B) das Kästchen „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

Das Formblatt V 2250 Stoffpreisgleitklausel ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Im Formblatt V 2250 F Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis, das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Basispreise (Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen) anzugeben (siehe Richtlinie V 225.V-I).

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedin-gungen, sind in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Formblatt V 214.V-I F Nr.10 festzulegen. Sofern andere/weitere Regelungen in aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) unterworfen werden könnte und ggf. teilweise unwirksam werden könnte – vgl. RL V 100.V-I.